Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6759

21. 03. 90

Sachgebiet 74

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Siebenundsechzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –

A. Zielsetzung

1. Anpassung des Teils I der Ausfuhrliste (Embargowaren) an den gegenwärtigen Stand der technischen Entwicklung;
2. Aufhebung der Ausfuhrbeschränkungen für Abfälle und Schrott aus Nichteisen-Metallen;
3. Beschränkung der Ausfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse in die Vereinigten Staaten von Amerika aufgrund der neuen Selbstbeschränkungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und den Vereinigten Staaten.

B. Lösung

Änderung der Ausfuhrliste

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers – 121 (421) – 651 09 – Au 121/90 vom 21. März 1990 gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.

Verkündet am 17. März 1990 im Bundesanzeiger Nr. 54a.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Siebenundsechzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –

Vom 20. Februar 1990

Aufgrund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3 und §§ 7 und 8 Abs. 1 und 2 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt worden ist, verordnet die Bundesregierung und aufgrund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3 und § 5 des Außenwirtschaftsgesetzes der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern des Auswärtigen und der Finanzen:

Artikel 1

Die Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – in der Fassung der Verordnung vom 19. Juli 1989 (BAnz. Nr. 139a vom 28. Juli 1989), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. Oktober 1989 (BAnz. S. 4945), erhält die Fassung der Anlage*).

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin, soweit sie sich nicht auf Rechtsgeschäfte und Handlungen bezieht, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zehnten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Februar 1990

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

*) Die Ausfuhrliste in der Fassung der Siebenundsechzigsten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste ist als Beilage Nr. 54a zum Bundesanzeiger Nr. 54 veröffentlicht.

Begründung

I. Allgemeines

1. Mit der Siebenundsechzigsten Änderungsverordnung wird Teil I der Ausfuhrliste an den gegenwärtigen Stand der technischen Entwicklung angepaßt. Die Änderungen der Abschnitte A bis C beruhen auf den Vereinbarungen des internationalen Embargogremiums. Sie betreffen vor allem den Abschnitt C. Im Abschnitt D ist die Liste der gefährlichen Chemikalien, die für eine Kampfstoffproduktion in Betracht kommen, in Übereinstimmung mit der Auflistung der „Australischen Initiative" um acht Stoffe ergänzt worden.

   In Teil II der Liste werden in Übereinstimmung mit dem EWG-Recht Änderungen des einer Qualitätskontrolle unterliegenden Warenkreises vorgenommen und die Ausfuhrbeschränkungen für Abfälle und Schrott aus Nichteisen-Metallen aufgehoben.

   Teil III führt den Warenkreis auf, für den die neuen Selbstbeschränkungsvereinbarungen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Ausfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse in die Vereinigten Staaten gelten.

2. Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die Beseitigung einzelner Beschränkungen in Teil I und II verringert zwar den Verwaltungsaufwand; die dadurch erzielten Einsparungen lassen sich aber kaum quantifizieren und fallen für Einzelpreise und Preisniveau sicher nicht ins Gewicht. Die Beschränkungen aufgrund des neuen Selbstbeschränkungsabkommens EG–USA entsprechen in ihrer Gesamtheit denen des früheren Abkommens.

II. Im einzelnen

Artikel 1

Von der bisherigen Ausfuhrliste weicht die Neufassung in folgenden Punkten ab:

1. Vorbemerkungen

   Der neue Teil III der Vorbemerkungen („Anwendung der Ausfuhrliste") weist auf die Beschränkungen der Ausfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse in die Vereinigten Staaten von Amerika hin, die 1989 zwischen den Europäischen Gemeinschaften und den Vereinigten Staaten vereinbart worden sind.

2. Teil I

   a) Folgende Nummern sind neu gefaßt worden:

      0007, 0008, 0018, 0105, 1142, 1353, 1357, 1359, 1361, 1389, 1391, 1502, 1510, 1520, 1522, 1526, 1529, 1531, 1533, 1558, 1565, 1568, 1661, 1672, 1702, 1710, 1733, 1734, 1746, 1754, 1755, 1760, 1763 und 2002.

      Wesentliche Erleichterungen ergeben sich für die exportierende Wirtschaft insbesondere aus der Neufassung der Nummern 1502 (Infrarot-Wärmebildgeräte und -Sichtgeräte), 1531 (Funksender) und 1565 (Personalcomputer).

   b) Folgende Nummern sind gestrichen worden:

      0019 (nach Unternummer 0018b übertragen) und 1560.

   c) Folgende Nummer ist eingefügt worden:

      1388.

   d) Folgende Nummern sind nur redaktionell geändert worden:

      1401, 1501, 1541, 1566, 1571, 1586, 1588, 1601 und 1767.

3. Teil II

   a) In Übereinstimmung mit dem EG-Recht sind in Abschnitt II die Warennummern 0604 10 900, 0604 91 100 und 0604 91 909 mit allen Angaben gestrichen und die Warennummern aus 0705 19 000 (Römischer Salat) und 0810 90 100 (Kiwifrüchte), jeweils mit dem Zeichen G in Spalte 3, eingefügt worden. Bei den mit G gekennzeichneten Waren handelt es sich um solche, die europarechtlichen Qualitätsnormen unterliegen und deren Ausfuhr einer Genehmigung bedarf, wenn sie diesen Normen nicht entsprechen (vgl. § 6a Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung).

   b) Abschnitt V sowie die Kapitel 74, 76, 78 und 79 in Abschnitt XV sind mit allen Angaben aufgehoben worden. Der hier erfaßte Warenkreis (Aschen und Rückstände oder Abfälle und Schrott von Nichteisen-Metallen) unterlag aus Bedarfsdeckungsgründen einem Ausfuhrgenehmigungserfordernis (vgl. § 6 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung). Die EWG-Verordnungen, die dieses Genehmigungserfordernis vorgeschrieben haben, sind mit Ende des Jahres 1989 ausgelaufen.

4. Teil III

   Der neue Teil III zählt die einzelnen Waren auf, die unter die Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen sowie unter die weitere Vereinbarung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über den Handel mit Stahlrohren fallen. Die Vereinbarungen sind am 20. November 1989 unterzeichnet worden. Zu ihrer Ausführung sind folgende Rechtsakte der Gemeinschaften ergangen:

   a) Verordnung (EWG) Nr. 3722/89 des Rates vom 6. November 1989 über die Beschränkung der Ausfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse in die Vereinigten Staaten von Amerika,

   b) Verordnung (EWG) Nr. 3723/89 des Rates vom 6. November 1989 über die Beschränkung der Ausfuhren von Stahlrohren in die Vereinigten Staaten von Amerika,

   c) Entscheidung Nr. 3724/78/EGKS der Kommission vom 11. Dezember 1989 über die Beschränkung

der Ausfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse in die Vereinigten Staaten von Amerika,

d) Verordnung (EWG) Nr. 3725/89 der Kommission vom 11. Dezember 1989 über die gemeinschaftliche Überwachung der Ausfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse in die Vereinigten Staaten von Amerika,

e) Verordnung (EWG) Nr. 3726/89 der Kommission vom 11. Dezember 1989 über die gemeinschaftliche Überwachung der Ausfuhren von Stahlrohren in die Vereinigten Staaten von Amerika,

f) Entscheidung Nr. 3727/89/EGKS der Kommission vom 11. Dezember 1989 über die gemeinschaftliche Überwachung der Ausfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse in die Vereinigten Staaten von Amerika.

Die Rechtsakte und die zugrundeliegenden Vereinbarungen sind im Amtsblatt der EG Nr. L 368 vom 18. Dezember 1989 verkündet worden. Für die Ausfuhr der in Teil III genannten Waren nach den Vereinigten Staaten gelten danach rückwirkend ab 1. Oktober 1989 mengenmäßige Beschränkungen. Genehmigungen für die Ausfuhr dieser Waren sind auf einem Formular nach dem in den o. g. EG-Rechtsakten abgedruckten Muster beim Bundesamt für Wirtschaft, Postfach 51 71, 6236 Eschborn/Ts. 1, zu beantragen. Bei der zollamtlichen Ausfuhrabfertigung ist zusammen mit der Ausfuhrgenehmigung eine Ausfuhrbescheinigung nach dem ebenfalls in den o. g. Rechtsakten vorgesehenen Muster vorzulegen.

Die Vereinbarungen vom 20. November 1989 stellen mit einigen Änderungen eine Fortsetzung der europäisch-amerikanischen Absprachen über eine EG-Ausfuhrselbstbeschränkung dar, die bis 30. September 1989 gegolten haben. Für das Wirtschaftsgebiet waren die Beschränkungen durch die 65. Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – vom 28. September 1989 (Bundesanzeiger 1989 S. 4661) mit Wirkung vom 1. Oktober 1989 aufgehoben worden.

Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn 028149 3. 90
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333